

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 1972	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 72	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1973 GVBl. II 93-25	403
7. 12. 72	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden Ändert GVBl. II 321-20	405
11. 12. 72	Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes und über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern GVBl. II 310-30	406
5. 12. 72	Verordnung HE TS 1/73 über Tarifenfernungen für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen GVBl. II 52-21	407
11. 12. 72	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen GVBl. II 72-42	408

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1973*)

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten bei Einfachbelegung die nachstehenden Sätze. Sie verringern sich bei Mehrfachbelegung um 9 v. H.

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	255,—	237,—
	wöchentlich	59,50	55,30
	täglich	8,50	7,90
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten		
	monatlich	207,—	189,—
	wöchentlich	48,30	44,10
	täglich	6,90	6,30
3	Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge		
	monatlich	180,—	165,—
	wöchentlich	42,—	38,50
	täglich	6,—	5,50

*) GVBl. II 93-25

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Ehefrau | um 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |
| 3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v. H. |

(4) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | |
| a) bei Einfachbelegung | mit 25 v. H. |
| b) bei Mehrfachbelegung | mit 17,5 v. H. |
| 2. Heizung und Beleuchtung | |
| a) bei Einfachbelegung | mit 5 v. H. |
| b) bei Mehrfachbelegung | mit 3,5 v. H. |
| 3. Frühstück | mit 20 v. H. |
| 4. Mittagessen | mit 30 v. H. |
| 5. Abendessen | mit 20 v. H. |

der in der Tabelle des Abs. 1 angeführten Beträge.

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte

1. mit 2,— DM pro Quadratmeter monatlich,
2. bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, Toilette, Bad) mit 1,— DM pro Quadratmeter monatlich.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide

a) Roggen je 50 kg	18,— DM
b) Weizen je 50 kg	19,50 DM
c) Futtergerste je 50 kg	17,50 DM
d) Futterhafer je 50 kg	15,50 DM
2. Kartoffeln

a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg	8,50 DM
b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg	7,— DM
3. Vollmilch je Liter
4. Butter je kg
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen
7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich

(3) Industrieholz-kurz für Heizzwecke wird je rm bewertet mit 11,— DM. Der vorstehende Preis versteht sich ab Hiebsort. Wird das Holz an feste Waldstraßen gerückt, erhöht sich der Preis je rm um 4,— DM.

§ 3

Übergangsvorschriften

Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1972 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1972 zufließen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen
Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 7. Dezember 1972

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), werden die ab 1. Januar 1972 geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	279,31	EK 1	220,48
101 — 200	EB 2	338,14	EK 2	269,45
201 — 300	EB 3	440,96	EK 3	308,78
301 — 400	EB 4	523,11	EK 4	367,50
401 — 500	EB 5	618,62	EK 5	440,96
501 — 600	EB 6	699,49	EK 6	499,79
601 — 700	EB 7	780,37	EK 7	567,21
701 — 800	EB 8	883,19	EK 8	633,35
801 — 900	EB 9	986,12	EK 9	699,49
901 — 1 000	EB 10	1 103,67	EK 10	795,11
1 001 — 1 250	EB 11	1 236,07	EK 11	897,93
1 251 — 1 500	EB 12	1 368,25	EK 12	1 044,95
	EB 12 a	1 498,20 ¹⁾		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	1 133,03
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	1 204,16
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 280,06
			EK 15 a	1 337,72 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 7. Dezember 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

^{*)} Ändert GVBl. II 321-20

Verordnung
über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes und über
Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich
des Hessischen Ministers des Innern*)

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 3, § 35 Abs. 5 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

§ 28 Abs. 1 und 4 Satz 2, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1, die §§ 42 und 43, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 sowie die §§ 46 und 59 des Waffengesetzes sind auf die der Fachaufsicht des Hessischen Ministers des Innern unterstehenden Behörden und Dienststellen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit der Erwerb und das Überlassen von Schußwaffen und Munition, die Herstellung, der Besitz und das Führen von Schußwaffen oder der sonstige Umgang mit diesen oder den übrigen in § 37 des Waffengesetzes bezeichneten Gegenständen oder der Betrieb von Schießstätten zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder im Zusammenhang damit notwendig ist.

§ 2

(1) Die Beschaffung von Schußwaffen und Munition für die in § 1 bezeichneten Stellen erfolgt durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei. Es beschafft auch Waffen und Munition für die kommunale Vollzugspolizei, sofern diese Gegenstände nicht von den Trägern der kommunalen Vollzugspolizei selbst beschafft werden. § 27 Abs. 1 des Waffengesetzes ist auf das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei und die Träger der kommunalen Vollzugspolizei nicht anzuwenden.

(2) § 13 des Waffengesetzes ist nicht auf Munition anzuwenden, die vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei oder von den Trägern der kommunalen Vollzugspolizei beschafft wird.

§ 3

(1) Soweit im Waffengesetz und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, ist für die Ausführung des Waffengesetzes, wenn nicht Gewerbetreibende oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes betroffen sind, die Kreispolizeibehörde zuständig.

(2) Die Kreispolizeibehörde ist für die Ausführung der Vorschriften des Waffengesetzes über Schießstätten auch dann zuständig, wenn Gewerbetreibende oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes betroffen sind.

§ 4

Zuständig für die Erteilung einer der Waffenbesitzkarte oder dem Munitionserwerbschein gleichstehenden Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes oder einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Waffengesetzes ist für Bedienstete der dem Hessischen Minister des Innern unmittelbar unterstellten Behörden der jeweilige Behördenleiter, im übrigen der Regierungspräsident mit Ausnahme der Bediensteten der Behörde des Hessischen Ministers des Innern. Dieser erteilt den Bediensteten seiner Behörde die in Satz 1 bezeichneten Bescheinigungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1972

Der Hessische Minister des Innern
 Bielefeld

*) GVBl. II 310-30

Verordnung
HE TS 1/73 über Tarifenfernungen für die Beförderung von Gütern
der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen
Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)

Vom 5. Dezember 1972

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1970 (GVBl. I S. 282), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr sowie Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie und von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr (§ 1 der Verordnung HE TS 1/70 vom 8. Juni 1970 — GVBl. I S. 371 — zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1972 — GVBl. I S. 139) sind abweichend von § 5 Abs. 3 des Tarifs für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (BAnz. Nr. 47), für die Frachtberechnung Tarifenfernungen zugrunde zu legen, die nach folgenden Grundsätzen zu bilden sind:

1. Die Tarifenfernung ist über die kürzeste verkehrsübliche Straßenentfernung zu ermitteln.
2. Ausgangspunkt für die Entfernungsermittlung ist die Beladestelle.
3. Endpunkt für die Entfernungsberechnung ist die Ortsmitte des Empfangsortes.
4. Abweichend von Nr. 3 können in Orten mit mehr als 3 000 Einwohnern und Orten mit einer entsprechenden räumlichen Ausdehnung zwei oder mehrere Entfernungspunkte gebildet werden; die Entfernung zwischen den einzelnen Punkten muß mindestens 500 Meter betragen.

§ 2

(1) Beträgt die Entfernung zwischen der Entladestelle und dem Ortsmittel-

oder nächstgelegenen Entfernungspunkt 1 km und mehr und ändert sich dadurch der Tarifsatz, so sind Anstoßentfernungen zu bilden. Als Anstoßentfernung ist anhand von Straßenkarten im Maßstab 1 : 200 000 vom maßgebenden Entfernungspunkt aus die kürzeste verkehrsübliche Verbindung zur Entladestelle zu ermitteln. Abweichend von § 1 ist als maßgebender Entfernungspunkt auch ein Entfernungspunkt einer benachbarten Gemeinde zu wählen, wenn sich dadurch eine geringere Gesamtarifenfernung ergibt.

(2) Von den Tarifenfernungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 können Abweichungen vereinbart werden, wenn diese durch die Erschließung neuer Verkehrswege oder bei Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind. Bei Abweichungen nach Satz 1 ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenentfernung zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind der maßgebende Entfernungspunkt und die Anstoßentfernung, in den Fällen des Abs. 2 der neue Verkehrsweg und die Verkehrsbeschränkung zusätzlich in der Rechnung anzugeben. Vereinbarungen nach Abs. 2 sind nach Vorlage der für die Tarifüberwachung erforderlichen Unterlagen bei der Abrechnungsstelle nicht mehr zulässig.

(4) Bei Beförderungen innerhalb oder außerhalb eines Gemeindegebietes, bei denen Ortsmittel- oder Entfernungspunkte nicht berührt werden, sind die Tarifenfernungen nach der kürzesten verkehrsüblichen Verbindung zwischen der Be- und Entladestelle festzustellen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht in die Rechnung aufnimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) GVBl. II 52-21

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit
und Erziehungsbeihilfen*)**

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

§ 1

(1) Wer für den Besuch von Schulen und Hochschulen Unterrichtsgeldfreiheit in Anspruch nimmt, hat nachzuweisen, daß die in § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei deutschen Schülern und Studierenden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist, genügt in der Regel eine Erklärung über den Wohnsitz; auf Verlangen ist auch in diesen Fällen der in Satz 1 genannte Nachweis zu erbringen.

(2) Unterrichtsgeldfreiheit wird von dem Zeitpunkt an gewährt, in dem der Nachweis gemäß Abs. 1 erbracht wird; erfolgt der verspätete Nachweis aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, wird Unterrichtsgeldfreiheit vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt.

(3) Gastschülern und Gasthörern steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 2

Zuständig für die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit vorliegen, ist bei den

Gesamthochschulen und Universitäten der Präsident,
Kunsthochschulen und Fachhochschulen der Rektor,
Schulen deren Leiter.

§ 3

(1) Der Abschluß des Studiums wird unangemessen hinausgezögert, wenn die Studiendauer die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreitet. Sofern zwingende Gründe nachgewiesen werden, kann auf Antrag Unterrichtsgeldfreiheit weitergewährt werden, jedoch höchstens bis zur Dauer von drei weiteren Semestern.

(2) Die Entscheidung über den in Abs. 1 Satz 2 genannten Antrag sowie darüber, ob ein zweites Studium, das nach Abschluß des ersten Studiums aufgenommen wird, eine sinnvolle Ergänzung für den erstrebten Beruf bedeutet, obliegt

bei Gesamthochschulen und Universitäten dem Präsidenten,
bei Kunsthochschulen und Fachhochschulen dem Rektor,

jeweils nach Anhörung des zuständigen Fachbereiches.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Studierende, die nach dem Graduiertenförderungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden; ihnen wird für die Dauer der Förderung Unterrichtsgeldfreiheit gewährt.

(4) Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 4

(1) Zuständig für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lernmittelfreiheit vorliegen, sind die Schulleiter.

(2) Gastschülern steht Lernmittelfreiheit nicht zu; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 5

(1) Erziehungsbeihilfen dürfen nur Schülern der weiterführenden öffentlichen Schulen und staatlich genehmigten Privatschulen sowie Studierenden der Hochschulen gewährt werden, wenn

1. die besuchte Schule oder Hochschule im Lande Hessen liegt,
2. der Schüler oder Studierende über dem Durchschnitt liegende Leistungen zeigt oder erwarten läßt,
3. die Kosten der Ausbildung einschließlich des Lebensunterhalts nicht auf andere Weise aufgebracht werden können.

(2) Zu den Schülern weiterführender Schulen im Sinne des Abs. 1 gehören auch Schüler

1. der Förderstufen,
2. der Sekundarstufen I an Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind,

sofern sie an Leistungskursen teilnehmen, die den übrigen weiterführenden Schulen entsprechen.

(3) Schüler und Studierende, für die ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz in den jeweiligen Fassungen besteht, erhalten keine Erziehungsbeihilfen.

§ 6

(1) Erziehungsbeihilfen werden frühestens vom Monat der Antragstellung

*) GVBl. II 72-42

ab gewährt. Antragsberechtigt ist bei Hochschulen der Studierende, im übrigen der gesetzliche Vertreter oder der Schüler selbst, wenn er volljährig ist.

(2) Der Antrag muß die Ausbildung, die der Erziehungsbeihilfe dienen soll, bezeichnen und den bisherigen Ausbildungsgang des Schülers oder Studierenden aufzeigen. Er muß ferner eine vollständige Aufstellung des gesamten Einkommens und des Vermögens des Schülers oder Studierenden und seiner Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen enthalten. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben schriftlich zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen. Das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Der Antrag ist vom Studierenden bei der vom Präsidenten oder vom Rektor zu bestimmenden Stelle, von den Schülern oder deren Erziehungsberechtigten beim Schulleiter zu stellen.

§ 7

(1) Die Erziehungsbeihilfen werden vorbehaltlich der in Abs. 4 getroffenen Regelung widerruflich gewährt. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Die Erziehungsbeihilfen sind zweckgebunden. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen nachzuweisen. Sie kann durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

(3) Erziehungsbeihilfen können entzogen oder gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich ändern. Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert der nach § 6 Abs. 3 zuständigen Stelle mitzuteilen; im Bescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(4) Entsprechen die im Antrag enthaltenen Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen während des Förderungszeitraums, so ist die Erziehungsbeihilfe ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Antragsteller hat sich für diesen Fall schriftlich zur Rückzahlung zu verpflichten. Auf die Rückzahlung soll verzichtet werden, wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 8

(1) Die Förderausschüsse bei den Hochschulen werden gebildet

bei Gesamthochschulen und Universitäten durch den Präsidenten auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten,

bei Kunsthochschulen und Fachhochschulen durch den Rektor auf Vorschlag des Rats.

Den Förderausschüssen gehören Hochschullehrer oder Fachhochschullehrer so-

wie Studenten im Verhältnis 1 : 1 an. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer oder Fachhochschullehrer, bei privaten Fachhochschulen ein vom Rektor einer öffentlichen Fachhochschule berufener Fachhochschullehrer einer öffentlichen Fachhochschule. Ein Vertreter des Studentenwerkes soll an den Sitzungen der Förderausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Für die Schulen wird ein Förderausschuß bei den Regierungspräsidenten gebildet. Ihm gehören an:

1. ein Beauftragter des Regierungspräsidenten als Vorsitzender,
2. drei vom Regierungspräsidenten berufene Lehrer, die verschiedenen weiterführenden Schulformen einschließlich der Gesamtschulen angehören sollen,
3. drei vom Regierungspräsidenten zu berufende Erziehungsberechtigte, die verschiedenen weiterführenden Schulformen einschließlich der Gesamtschulen angehören sollen.

(3) Die Förderausschüsse beschließen über Gewährung, Weitergewährung, Entziehung, Kürzung und Zwecksicherung der Erziehungsbeihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bei den privaten Fachhochschulen gebildeten Förderausschüsse können Beschlüsse über Gewährung und Weitergewährung von Erziehungsbeihilfen nur mit der Stimme des Vorsitzenden fassen.

(4) Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheit; die Mitglieder sind dazu vom Vorsitzenden zu verpflichten.

(5) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; Ablehnungen sind zu begründen.

§ 9

Wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, können Erziehungsbeihilfen auch solchen Schülern und Studierenden gewährt werden, die die Wohnsitzvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes erfüllen und eine Schule oder Hochschule außerhalb Hessens besuchen. Das gleiche gilt für Berufstätige bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der Schulen und Hochschulen mit dem Ziel benutzen, ihren Bildungsgang durch eine staatliche Prüfung abzuschließen; die Erziehungsbeihilfe ist in diesen Fällen in der Regel zurückzuzahlen, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit der staatlichen Prüfung, auf die er sich vorbereitet hat, unterzieht und sich für diesen Fall schriftlich zur Rückzahlung verpflichtet hat. Auf die Rückzahlung soll verzichtet werden,

wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Über den Antrag entscheidet der Kultusminister.

§ 10

- (1) Aufgehoben werden
1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. Mai 1962 (GVBl. I

S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1967 (GVBl. I S. 64)¹⁾;

2. § 11 der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1972 (GVBl. I S. 298)²⁾.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

¹⁾ GVBl. II 72-16
²⁾ Ändert GVBl. II 72-35

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet —,70 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.